

Frage 5: Welche abfallrechtlichen Dokumente und Informationen sind im elektronischen Nachweisverfahren beim Transport von gefährlichen Abfällen mitzuführen?

Die nachfolgenden Hinweise über mitzuführende Unterlagen beim Transport von gefährlichen Abfällen ergänzen die Informationsschrift Nr. 7 „Das elektronische Nachweisverfahren – Informationen zu Abfalltransporten“ der Länderarbeitsgruppe GADSYS.

Folgende Informationen und abfallrechtlichen Dokumente sind beim Transport gefährlicher Abfälle mitzuführen:

1. Informationen aus dem Begleitschein

Bei der elektronischen Nachweisführung hat der Beförderer folgende Angaben aus dem Begleitschein in Papierform oder elektronisch während des Transports mitzuführen:

- Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Menge (ggf. geschätzt) des Abfalls in Tonnen
- Nummer des Entsorgungsnachweises
- Angaben zum Abfallerzeuger (Erzeugernummer – außer Erzeuger von Kleinmengen nach § 2 Abs. 2 NachwV-, Datum der Abfallübergabe, Firmennamen und Anschrift,)
- Angaben zum Beförderer (Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen, Firmenname, Anschrift)
- Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname und Anschrift)
- Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)

Bei einer Störung des elektronischen Kommunikationssystems erfolgt die Nachweisführung mittels Quittungsbeleg, der während des Transports mitzuführen ist.

Eine bestimmte Form für die Vorlage der Angaben wird nicht gefordert, auch keine handschriftliche Unterschrift. Die Angaben können in andere Transportbelege wie den Lieferschein integriert sein. Die Angaben sollten sich vorzugsweise auf einem Beleg befinden.

Werden die Angaben elektronisch mitgeführt, sind Einrichtungen an Bord des Fahrzeuges erforderlich, die den Kontrollbehörden die sofortige Einsicht in die elektronisch geführten Angaben ermöglichen.

Werden bei einem elektronischen Sammelbegleitschein **Übernahmescheine** in der Papierform geführt, sind diese zusätzlich beim Abfalltransport mitzuführen (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NachwV). Werden die Übernahmescheine elektronisch geführt, sind die Angaben aus diesen Übernahmescheinen während der Abfallbeförderung bereitzuhalten.

2. Kopie des (Sammel-) Entsorgungsnachweises in der Papierform

Eine Kopie des (Sammel-) Entsorgungsnachweises in der Papierform ist mitzuführen, wenn diese in Papierform geführt wurden (Geltungszeitraum max. bis 31.03.2015).

3. Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV

Um die Handhabung der elektronisch qualifizierten Signatur für den Beförderer zu erleichtern ist es gestattet, dass der Beförderer die qualifizierte elektronische Signatur nach der Übernahme, jedoch vor der Übergabe der Abfälle an den

Entsorger leistet. Diese nachträgliche Signatur kann vom Firmenstandort des Beförderers (Officelösung) oder an der Anlage des Abfallentsorgers (Standortlösung) - aber in jedem Fall zeitlich vor dem Abfallentsorger – erfolgen.

Diese Verfahrensweise ist aber nur dann zulässig, wenn Abfallerzeuger und Beförderer dies schriftlich vereinbaren. Die Vereinbarung ist beim Transport mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Transportgenehmigung

Der Beförderer hat gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 NachwV eine Ausfertigung der Transportgenehmigung oder der die Genehmigung ersetzende Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb bei der Beförderung mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Zusätzliche Belege auf Grund von Fristenregelungen

5.1 Quittungsbeleg (Übergangsfrist für Signaturen bis 31.01.2011)

Wenn Erzeuger und Beförderer ab 01.04.2010 nicht qualifiziert elektronisch signieren, muss bis zum 31.01.2011 zusätzlich zum elektronisch erzeugten, ausgefüllten und übermittelten unsignierten Begleitschein ein „Quittungsbeleg“ geführt werden.

Der Quittungsbeleg wird regelmäßig elektronisch erstellt, ausgedruckt und mit der handschriftlichen Unterschrift des Erzeugers und Beförderers versehen. Der Entsorger prüft bei der Übergabe der Abfälle den Quittungsbeleg auf Vollständigkeit und gleicht ihn mit den Angaben aus dem elektronisch übersandten Begleitschein ab. Er bestätigt mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur im elektronisch übersandten Begleitschein die Richtigkeit der Angaben auf dem Quittungsbeleg. Im Anschluss erfolgt die Übersendung des Begleitscheins an die zuständige Behörde. Der Quittungsbeleg ist beim Entsorger aufzubewahren.

Ab dem 01.02.2011 darf der Quittungsbeleg nur noch bei Störungen im elektronischen System verwendet werden.

5.2 Freistellungsbescheid (bis 31.03.2010)

Bis zum 31.03.2010 hat der Beförderer einen Freistellungsbescheid nach § 31 Absatz 1 NachwV mitzuführen.